Beilage 787/2000 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Finanzen betreffend das Landesgesetz über die bei der Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane öffentlicher Unternehmungen anzuwendenden Vertragsschablonen (Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000)

(Landtagsdirektion: L-223/5-XXV)

1. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, regelt die Vorgangsweise bei der Besetzung von Leitungsfunktionen in Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Soweit dieses Bundesgesetz das Ausschreibungsverfahren (§ 2 bis § 5) und die konkrete Vertragsgestaltung (§ 7) betrifft, ist es auf die Bestellung von Leitungsorganen dieser Unternehmen unmittelbar anzuwenden.

Bei der Gestaltung der Vertragsschablonen für Anstellungsverträge für Mitglieder von Leitungsorganen von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, unterscheidet das Stellenbesetzungsgesetz aber generell nach der Majorität der finanziellen Beteiligung:

- Die Bundesregierung hat Vertragsschablonen für die Besetzung der Mitglieder der Leitungsorgane von solchen Unternehmungen zu beschließen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich oder größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften.

- Für die übrigen öffentlichen Unternehmungen enthält § 8 des Stellenbesetzungsgesetzes eine Ermächtigung für die Landesgesetzgebung zur Erlassung gleichartiger Regelungen.

Mit diesem Landesgesetz wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Es verpflichtet die Landesregierung sowie die Stadtsenate der Städte mit eigenem Statut und die Gemeinderäte der Gemeinden, Vertragsschablonen für ihre vom Stellenbesetzungsgesetz erfassten Unternehmungen zu beschließen. Gleichzeitig werden die Organe dieser Unternehmungen verpflichtet, diese Vertragsschablonen anzuwenden.

Für die Beurteilung einer Unternehmung als Landesunternehmung ist gemäß § 2 Z. 2 die relative Mehrheit der Beteiligung des Landes gegenüber den einzelnen mitbeteiligten Gemeinden maßgebend. Zur Definition der Gemeindeunternehmung im § 2 Z. 3 ist anzumerken, dass eine Gemeindeunternehmung auch dann vorliegt, wenn die Summe der Beteiligungen aller oö. Gemeinden größer ist, als die Beteiligung des Bundes oder eines anderen Bundeslandes.

Im Fall gleich hoher Beteiligungen verschiedener Bundesländer an einem Landesunternehmen und mehrerer Gemeinden an einem Gemeindeunternehmen enthält dieses Landesgesetz Kollisionsregeln:

- § 4 Abs. 2 enthält die Kollisionsregel für gleich hohe Beteiligungen verschiedener Bundesländer an Landesunternehmen (z.B. Oberösterreich 50%; anderes Bundesland 50%), die ihren Sitz außerhalb Oberösterreichs

haben. Eine Bindung der Landesregierung des anderen beteiligten Bundeslandes an das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die Landesregierung wird daher ermächtigt, anstelle der Vertragsschablonen nach diesem Landesgesetz andere Rahmenbedingungen für die Bestellung der Leitungsfunktionen dieses Unternehmens festzulegen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die wesentlichen Grundsätze des § 3 Abs. 1 auch bei diesen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Ausnahme von der Anwendung der Oö. Vertragsschablonen ist somit in erster Linie formeller Natur; inhaltlich dürfen auch die im Einzelfall festzulegenden Rahmenbedingungen nicht wesentlich von den allgemein geltenden Vertragsschablonen abweichen. Dieser Umstand ist vor allem auch dann von Bedeutung, wenn das beteiligte andere Bundesland keine Vertragsschablonen erlassen hat.

- Die Kollisionsregel für Gemeindeunternehmungen ist im § 4 Abs. 3 enthalten. Demnach gilt zunächst das Majoritätsprinzip. Halten mehrere Gemeinden das gleiche Beteiligungsausmaß, ist eine einvernehmliche Anwendung einer Vertragsschablone festgelegt. Für den Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung ist zunächst die Vertragsschablone der Unternehmenssitzgemeinde anzuwenden. Hat das Unternehmen seinen Sitz außerhalb der beteiligten Gemeinden, ist die Vertragsschablone der einwohnermäßig größten Gemeinde heranzuziehen. Diese Kollisionsregel gilt nur für oberösterreichische Gemeinden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung ergibt sich aus § 8 des Stellenbesetzungsgesetzes.

Demnach ist die Landesgesetzgebung befugt, gleichartige Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts, wie sie im § 6 des Stellenbesetzungsgesetzes (für Bundesunternehmungen) enthalten sind, für Unternehmungen gemäß § 1 ("Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen") zu erlassen, soweit sie nicht unter § 6 fallen, also Bundesunternehmungen sind.

3. Kosten:

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein direkter Mehraufwand erwachsen. Es entsteht lediglich ein Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Erlassung der Verordnungen über die Vertragsschablonen sowie mit der Anpassung bestehender Dienst- oder sonstiger Anstellungsverträge im Fall deren Verlängerung.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die bei der Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane öffentlicher Unternehmungen anzuwendenden Vertragsschablonen (Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000) beschließen.

Linz, am 30. März 2000

Sigl Schürrer
Obmann Berichterstatter

Landesgesetz
über die bei der Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane öffentlicher Unternehmungen anzuwendenden Vertragsschablonen (Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Erlassung von Vertragsschablonen, die beim Abschluss oder der Verlängerung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern von Leitungsorganen von Landes- oder Gemeindeunternehmungen anzuwenden sind.

(2) Im Fall von Unternehmungen weiterer Stufen im Sinn des Art. 126b Abs. 2 letzter Satz B-VG ist die Anwendbarkeit dieses Landesgesetzes für jede Stufe gesondert zu beurteilen.

(3) Die in diesem Landesgesetz einer Gemeinde zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 2

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Öffentliche Unternehmungen: Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

2. Landesunternehmungen: öffentliche Unternehmungen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes weniger als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften beträgt und die Beteiligung des Landes gleich oder größer ist als die größte Beteiligung einer Gemeinde oder eines anderen Bundeslandes.

3. Gemeindeunternehmungen: öffentliche Unternehmungen, bei denen die finanzielle Beteiligung einer oder mehrerer oberösterreichischen Gemeinden größer ist als die Beteiligung des Landes, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes und es sich nicht um eine Landesunternehmung handelt.

4. Vertragsschablonen: Die Rahmenbedingungen für den Abschluss oder die Verlängerung von Anstellungsverträgen.

§ 3

(1) Die Vertragsschablonen haben alle Elemente vorzusehen, die in Anstellungsverträge von Mitgliedern des Leitungsorgans einer öffentlichen Unternehmung aufgenommen werden dürfen. Sie haben einen Gesamtjahresbezug vorzusehen, neben dem nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig sind. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung, insbesondere im Hinblick auf das Gesamtergebnis, die Gewinn-, Umsatz- und Exportentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zu orientieren. Eine allfällige Pensionsregelung in den Vertragsschablonen hat sich an § 9 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 zu orientieren.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung Vertragsschablonen gemäß Abs. 1 für Landesunternehmungen zu beschließen.

(3) Der Stadtsenat einer Stadt mit eigenem Statut oder der Gemeinderat einer sonstigen Gemeinde, die an einem Gemeindeunternehmen beteiligt ist, hat mit Verordnung Vertragsschablonen gemäß Abs. 1 für ihre Gemeindeunternehmungen zu beschließen.

§ 4

(1) Die Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorgans öffentlicher Unternehmungen haben den vom jeweils zuständigen Organ beschlossenen Vertragsschablonen zu entsprechen.

(2) Ist an einer Landesunternehmung ein anderes Bundesland im gleichen Ausmaß wie das Land beteiligt und hat diese Unternehmung den Sitz außerhalb Oberösterreichs, kann die Landesregierung anstelle der Vertragsschablonen nach diesem Landesgesetz andere Rahmenbedingungen festlegen, sofern diese Rahmenbedingungen den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 entsprechen.

(3) Sind an einer Gemeindeunternehmung mehrere Gemeinden beteiligt, ist die Vertragsschablone jener Gemeinde, die die größte Beteiligung hält, anzuwenden. Wird dieses Beteiligungsausmaß von mehreren Gemeinden gehalten, haben sich diese Gemeinden auf die Anwendung einer Vertragsschablone zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist zunächst die Vertragsschablone der Gemeinde, in deren Gebiet die Gemeindeunternehmung ihren Sitz hat, anzuwenden; liegt der Sitz der Gemeindeunternehmung außerhalb des Gebiets der beteiligten Gemeinden, ist die Vertragsschablone der einwohnermäßig größten Gemeinde heranzuziehen.

§ 5

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind auch bei der Verlängerung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern von Leitungsorganen von öffentlichen Unternehmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellt sind.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können schon vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Juli 2000 in Kraft.